



Leitfaden zum Aufbau einer Praxiskoordination als eigener Bereich in Pflegeschulen

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Regelungen, neue Aufgaben und Zuständigkeiten	3
2.1	Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung:	3
2.2	Aufgabenübertragung an die Pflegeschule	4
3	Aufgaben einer Praxiskoordination	4
3.1	Notwendigkeit zur vertraglichen Regelung der Aufgabenübertragung sowie deren Vergütung	6
3.2	Die Praxiskoordination als Schlüssel zu einer etablierten Pflegeschule	7
4	Aufbau einer Praxiskoordination als eigener Bereich einer Pflegeschule	7
4.1	Aufbau eines Netzwerks	7
4.2	Einsatzplanung	8
4.3	Der laufende Betrieb	9
5	Literaturverzeichnis	13



1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Januar 2020 hat sich die Ausbildung von pflegerischem Fachpersonal grundlegend verändert. Die Ausbildungen zur Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege wurden zu einer generalistischen Ausbildung zusammengelegt. Mit der Generalistik wird die Pflegeausbildung auf ein neues Niveau gehoben und eröffnet vielfältige Perspektiven für die Auszubildenden. Gleichzeitig stellt die Umsetzung der Ausbildung die beteiligten Akteure vor neue Herausforderungen. Die Vielfalt der Lern- und Arbeitsinhalte der generalistischen Ausbildung fordern von allen Beteiligten eine bisher noch nicht dagewesene Zusammenarbeit und Kooperation. Den Auszubildenden müssen praktische Einsatzplätze in allen Versorgungsbereichen gewährleistet werden: In der stationären Akutpflege, der teil- oder ganzstationären Langzeitpflege, der ambulanten Akut- oder Langzeitpflege, in der pädiatrischen und in der psychiatrischen Versorgung.¹ Hier setzt die Praxiskoordination an. Als eigener Arbeitsbereich sichert sie die praktischen Einsätze langfristig und transparent.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie das „Warum?“ und das „Wie?“ über den Aufbau einer Praxiskoordination als eigener Bereich in Pflegeschulen. Angefangen von den gesetzlichen Grundlagen, über den Aufbau der Abteilung und Ihres Netzwerks aus Kooperationspartnerinnen bzw. –partnern, bis hin zu den täglichen Aufgaben im laufenden Betrieb die Ihren Planungsaufwand verringern und Ihnen dabei helfen, sich als Pflegeschule der generalistischen Ausbildung zu etablieren und zu wachsen.

Der Leitfaden richtet sich daher sowohl an die operative Ebene, als auch an die Leitungsebene einer Pflegeschule. Er gibt einen Überblick über das Aufgabenspektrum einer Praxiskoordination und kann als Arbeitshilfe oder als Entscheidungs- und Planungshilfe dienen.

¹ vgl. bpa Niedersachsen (Hrsg.): Die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ab 2020, Hannover: 2022, S. 9f.



2 Gesetzliche Regelungen, neue Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) schreibt die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten praktischen Ausbildung den Trägern der praktischen Ausbildung (TpA) zu. § 8 Abs. 1 PflBG hält fest: Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

Wie die Umsetzung dieser Verantwortung aussieht, wird ebenfalls im Pflegeberufegesetz § 8 Abs. 3 festgehalten: Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass 1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und 2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

2.1 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung:

- Kommunikation, Akquise und Kooperation mit anderen Einrichtungen
- Erstellung eines zeitlichen und sachlich gegliederten Ausbildungsplans auf Grundlage des Curriculums der Pflegeschule. Dieser muss bis zum Ausbildungsbeginn vorgewiesen werden.
- Gewährleistung der notwendigen Praxiseinsatzplätze. Es liegt in der Verantwortung der TpA, diese so zu planen, dass das Ausbildungsziel sicher erreicht werden kann.
- Schließung von Kooperationsverträgen gemäß § 126 BGB über die Ausbildungsdurchführung mit den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Pflegeschule.²

Die Ausbildung bringt damit einen neuen Koordinations- und Planungsaufwand mit sich, der für viele Einrichtungen nur schwer umsetzbar ist. Eine Alternative stellt daher die Übertragung sämtlicher genannten Aufgaben an die Pflegeschule dar.

² vgl. ArbeitGestalten (Hrsg.): Ausbildung in der Pflege – nach dem Pflegeberufereformgesetz, 3. Aufl., Berlin: 2020, S. 18f., S. 23.



2.2 Aufgabenübertragung an die Pflegeschule

Eine Aufgabenübertragung lässt das Pflegeberufegesetz zu und ist im § 8 Abs. 4 PflBG zu finden: Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

Diese sogenannte Aufgabenübertragung entbindet die TpA nicht von der Gesamtverantwortung für die Ausbildung, was die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung dieser Ausbildungsübertragung unterstreicht.³ Aus der Wahrnehmung der Aufgabenübertragung ergibt sich ein neuer Arbeitsbereich für Pflegeschulen: die Praxiskoordination.

3 Aufgaben einer Praxiskoordination

Mit der vertraglichen Regelung der Aufgabenübertragung durch die TpA an die Pflegeschule hat die Schule für die Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 PflBG Sorge zu tragen. Im Folgenden wird das sich daraus ergebende Aufgabenspektrum einer Praxiskoordination dargestellt:

Tabelle 1

³ vgl. ebd., S. 23.



Übertragene Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 PflBG	Umsetzung der Aufgabenübertragung gemäß § 8 Abs. 3 PflBG durch die Praxiskoordination
Wahrnehmung der Aufgabe, dass die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können.	<ul style="list-style-type: none">• Akquise von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern für alle pflegerischen Versorgungsbereiche• Vertragsabschlüsse mit neuen Kooperationspartnern• Sicherstellung der nötigen Kapazitäten bzw. ggf. die Akquise neuer Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen• Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen



Wahrnehmung der Aufgabe, dass die Ausbildung auf Grundlage eines zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildungsplans und der Erreichbarkeit des Ausbildungsziels innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden kann

- Erstellung des zeitlichen Ausbildungsplans auf Grundlage des Kalendariums der Pflegeschule
- Erstellung der individuellen Einsatzplanung für die Auszubildenden
- Übersicht und Dokumentation sämtlicher Formalien der einzelnen Auszubildenden, mit Angaben zu:
- Fehlzeiten, Impfstatus, Leistungseinschätzungen und Noten, Einsatznachweise, Gesprächsprotokolle, Nachweis der Praxisanleitungsstunden
- Organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Praxiseinsätze mit den Auszubildenden
- Reflexion der Praxiseinsätze mit den Auszubildenden

3.1 Notwendigkeit zur vertraglichen Regelung der Aufgabenübertragung sowie deren Vergütung

Um eine qualitätsgesicherte und verbindliche Aufgabenübertragung des TpA an die Pflegeschule gewährleisten zu können, muss eine vertragliche Regelung getroffen werden. Ohne einen Vertrag besteht keine Verbindlichkeit für die Pflegeschule, die Aufgabenübertragung zu übernehmen. Zudem sollte eine angemessene Aufwandsgebühr für den organisatorischen Mehraufwand der Pflegeschule vereinbart werden.



3.2 Die Praxiskoordination als Schlüssel zu einer etablierten Pflegeschule

Die Praxiskoordination als eigener Bereich einer Pflegeschule kann ein Erfolgsfaktor für das Wachstum der Schule sein. Zwei grundlegende Prinzipien gilt es dafür zu beachten.

Das 1-zu-1 Tauschprinzip: TpA, die mit Ihnen kooperieren, sind dazu angehalten, Ihnen Vorrang auf freie Kapazitäten zu geben. Wenn die Auszubildenden der TpA in den Fremdeinsatz gehen, besetzen Sie diese Plätze durch weitere Auszubildende Ihrer kooperierenden Einrichtungen. Das 1-zu-1 Tauschprinzip ermöglicht es Ihnen, neue Einsatzplätze zu generieren, ohne dafür in die Akquise zu gehen. Gleichzeitig ersparen Sie Ihren Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern, dass diese sich um Ersatz für ihre Auszubildenden bei deren Fremdeinsätzen kümmern müssen.

Das Tauschbörsen-Prinzip: Bieten Sie den mit Ihnen kooperierenden Einrichtungen die Vermittlung von Einsatzplätzen an. Für jede und jeden ihrer Auszubildenden in der Partnereinrichtung gewähren Sie einen Einsatzplatz bei einer weiteren mit Ihnen kooperierenden Einrichtung. Je mehr Plätze Sie anbieten, desto mehr Plätze werden Sie im Tausch erhalten. Dieses Prinzip bietet sich besonders für die Kooperation mit anderen Schulen an.

Wenn eine Praxiskoordination als Tauschbörse agiert, wird die Pflegeschule für andere praktische Einrichtungen und Schulen besonders attraktiv, da für diese ein zusätzlicher Nutzen entsteht. Gewinnt die Pflegeschule an Kooperationspartnerinnen und -partnern, gewinnt sie gleichzeitig an Plätzen für die Praxiseinsätze und kann ihre Ausbildungskapazität entsprechend dazu steigern, sofern die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

4 Aufbau einer Praxiskoordination als eigener Bereich einer Pflegeschule

Die Praxiskoordination ist als ein eigener Arbeitsbereich einer Pflegeschule zu verstehen. Ihre Größe hängt dabei von der Ausbildungskapazität der Schule ab und wächst mit dieser. Im Folgenden wird der Aufbau und die Arbeitsstruktur einer Praxiskoordination dargestellt.

Wenn Sie die Praxiskoordination als neue Abteilung Ihrer Pflegeschule aufbauen, müssen Sie ggf. Ihre bereits bestehenden Kooperationspartnerinnen und -partner über Vertragsänderungen informieren.

4.1 Aufbau eines Netzwerks

Um die praktischen Einsatzplätze der Auszubildenden gewährleisten zu können, bedarf es eines breit aufgestellten Netzwerks aus kooperierenden Einrichtungen. Zum einen können Sie dadurch besser auf die persönlichen Voraussetzungen und Vertiefungswünsche Ihrer Auszubildenden reagieren. Zum anderen werden Sie



dadurch auch für potentielle Kooperationspartnerinnen und -partner interessanter, besonders für Einrichtungen mit eigenen Schulen, wie Krankenhäuser und Pädiatrie. Einsatzplätze in diesen Arbeitsbereichen zu gewährleisten, ist eine besondere Herausforderung und funktioniert dann besonders gut, wenn Sie den Einrichtungen im Gegenzug eigene praktische Einsatzpläne anbieten.

4.1.1 Kapazitäten erfragen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über ihre Einsatzplätze bei den Einrichtungen, mit denen Sie bereits eine bestehende Kooperation haben. Neben den Kapazitäten, die sich bereits durch das 1-zu-1 Tauschprinzip ergeben haben, können Sie nach weiteren Plätzen über diese hinaus fragen. Dies erspart Ihnen Zeit bei der Neuakquise.

4.1.2 Akquise neuer kooperierender Einrichtungen

Das vorhandene Netzwerk an Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern wird mit der Akquise von neuen Partnerinnen und Partner vervollständigt. Dafür bieten sich zum einen Einrichtungen an, die nicht selber ausbilden, aber dennoch Kapazitäten für Auszubildende haben (genannt: externe Partnerinnen und Partner). Zum anderen kann mit Pflegeschulen kooperiert werden, die ebenfalls weitere Einsatzplätze für ihre Auszubildenden benötigen und Ihnen im Gegenzug Plätze anbieten (s. das Tauschbörsenprinzip).

Der Prozess der Neuakquise von Einrichtungen als Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner vollzieht sich wie folgt: Um neue Einrichtungen zu akquirieren, sollten Sie zuallererst eine Übersicht über die in Frage kommenden Einrichtungen erstellen. Zu diesen Einrichtungen können Sie zunächst schriftlich Kontakt aufnehmen. Sollte nach circa einer Woche keine Rückmeldung erfolgt sein, kann eine telefonische Kontaktaufnahme folgen. Stimmt die Einrichtung einer Kooperation zu, sollten Sie vor dem Abschluss eines Kooperationsvertrags noch die Eignung der Einrichtung nach §§ 2 und 3 Absatz 1 BlnPflAPrV überprüfen.

4.2 Einsatzplanung

Die Einsatzplanung der Auszubildenden kann schnell zu einer überwältigenden Daueraufgabe werden. Im Folgenden wird Ihnen ein sicherer Pfad durch das Durcheinander vorgestellt. Dabei sind wieder einige Prinzipien zu beachten, die für eine effektive Planung anzuwenden sind.

Die Einsatzplanung erfolgt für die gesamte Ausbildungsdauer: Sie stellen die Einsatzplanung nicht je Praxiseinsatz auf, sondern für die gesamten Ausbildungsjahre.



Ihre Planung wird sich durch dieses Prinzip maßgeblich vereinfachen, auch, weil Sie auf Änderungen flexibel reagieren können. Gleichzeitig schaffen Sie Transparenz für Ihre Auszubildenden.

Das Rotationsprinzip: Für Ihre Planung teilen Sie sich die Auszubildenden in Gruppen je nach Versorgungsbereichen ein. Diese Gruppen rotieren. Hat Gruppe A einen Versorgungsbereich abgeschlossen, rückt sie in den nächsten. Gruppe B rückt in den Versorgungsbereich von C, Gruppe C rückt in den von A vor.

Das Rotationsprinzip erleichtert Ihnen die Einsatzplanung. Die Einsatzplanung selbst kann über eine Excel Tabelle geschehen. In den linken Spalten der Tabelle werden die Namen der Auszubildenden sowie ihre jeweilige TpA eingetragen. An diese Spalten reihen sich weitere Spalten an. Für jeden Pflichteinsatz, jeden Theorieblock und für die Urlaubszeiten wird jeweils eine eigene Spalte für den gesamten Ausbildungsverlauf angelegt. Die praktischen Einsatzplätze werden nun für den ersten Pflichteinsatz auf die Auszubildenden aufgeteilt. Dabei sind die Einrichtungen nach ihrem Versorgungsbereich gekennzeichnet, sodass erkennbare und unterscheidbare Gruppen entstehen. Diese Gruppen können nun abwechselnd den Auszubildenden über die verschiedenen Einsatzzeiträume zugeordnet werden. Die Spalten füllen sich somit abwechselnd und erkennbar mit den geplanten Versorgungsbereichen und Einsatzorten. Es wird eine hohe Übersichtlichkeit erzielt.

Diese Planung erlaubt es Ihnen, bei dem Ausfall von Auszubildenden oder bei dem Wegfall von Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern, zügig den Ausbildungsstand, die noch abzuleistenden Einsätze und aktuell noch freie Einsatzplätze zu erfassen.

4.3 Der laufende Betrieb

Die Arbeit der Praxiskoordination ist mit der Einsatzplanung nicht abgeschlossen. Als eigener Arbeitsbereich ist sie für sämtliche die praktischen Einsätze betreffenden Aufgaben zuständig. Aus der Dynamik der Ausbildung und des Berufes ergibt sich ein dauerhaftes Aufgabengebiet: Wünsche, Ansprüche und persönliche oder einrichtungsinterne Umstände bedürfen einer ständigen Ansprechbarkeit und Reaktionsfähigkeit der koordinierenden Stelle. Im Folgenden stellen wir Ihnen diese Aufgabengebiete der Praxiskoordination vor.

4.3.1 Einführung zum Ausbildungsbeginn

Zu Beginn eines Kursstarts stellt sich die Praxiskoordination den Auszubildenden vor und informiert über ihr Angebot sowie den Ablauf der Ausbildung. Je umfassender die Informationen zu Beginn der Ausbildung vermittelt werden, desto transparenter ist der Verlauf für die Auszubildenden.

Die Vorstellung der Praxiskoordination ist auch eine passende Gelegenheit, um allgemeine Verhaltensregeln für die praktischen Einsätze zu benennen. Die



Auszubildenden beginnen ihre Ausbildung mit unterschiedlichen Kenntnissen und Vorstellungen über angebrachtes Meldeverhalten bei Fehlzeiten, die Kommunikation innerhalb von Einrichtungen, den Umgang mit Arbeitsunfällen und den hygienischen Anforderungen an Pflegefachkräfte. Es bietet sich daher an, eine gemeinsame Informationsgrundlage für den Ausbildungsverlauf zu schaffen und Konfliktpotential präventiv zu begegnen.

4.3.2 Der Praxisordner für Auszubildende

Der klassische Ausbildungsnachweis kann in Form eines Praxisordners angelegt werden. Dort stehen sämtliche relevanten Dokumente, Regelungen und Nachweise zentral für die Auszubildenden, für die Einrichtungen und für die Praxiskoordination zur Verfügung. Dabei sind die Auszubildenden dazu angehalten, den Praxisordner selbstverantwortlich zu führen und nachzuhalten. Als Praxiskoordination können Sie sich dadurch zügig einen Überblick über die Fehlzeiten, Beurteilungen und Praxisanleitungsstunden der Auszubildenden verschaffen und machen diese für die Auszubildenden selber und die Einrichtungen transparent. Der Praxisordner stellt ein Dokumentationsinstrument, eine Arbeitshilfe und nicht zuletzt ein Informationsmedium für alle Beteiligten dar.

Folgende Inhalte werden für den Praxisordner empfohlen:



Tabelle 2

Kategorie	Dokumenteninhalt
Allgemeine Angaben	Name und Kontaktdaten der Auszubildenden, der Pflegeschule und des TpA sowie Angaben zum Ausbildungsgang.
Hinweise zum Führen der Nachweisdokumente	Informationen für der Auszubildenden und ggf. für Praxisanleitende über die Art und Weise der Dokumentation.
Informationen zu den Prüfungen	Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) Anlage 1 & Anlage 2: Auflistung der erwarteten Kompetenzen in der Zwischen- und Abschlussprüfung zur Kenntnisnahme durch die Auszubildenden und die beteiligten Akteure.
Überblick über die Praxiseinsätze	Eine Übersicht über die zu leistenden Praxiseinsätze und die Dokumentation der tatsächlichen praktischen Einsätze.
Einsatznachweise und Fehlzeiten	Ausfüllbare Nachweise über die Einsätze mit Informationen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Fehlzeiten • Aufgabenbereichen • Gesprächsnachweisen • Nachtdiensten • Zwischenprüfung • Arbeits- und Lernaufgaben • Praxisanleitung, Praxisbegleitung • Leistungsbeurteilungen



4.3.3 Sicherstellung des Ausbildungsverlaufs

Um den erfolgreichen Ausbildungsverlauf sicherzustellen, ist eine ständige Kontrolle der im Praxisordner geführten Nachweise notwendig. Es ist die Aufgabe der Praxiskoordination, den Überblick über diese Nachweise zu behalten. Ist der Ausbildungserfolg gefährdet, bedarf es einer Intervention durch die Praxisanleitung. In diesem Fall müssen Gespräche mit den Auszubildenden und dem TpA oder den betreffenden kooperierenden Einrichtungen geführt und Lösungen zur Erreichung des Ausbildungsziels gefunden werden.

4.3.4 Vor- und Nachbereitung der Praxiseinsätze

Für möglichst reibungslose Übergänge zwischen den Theorieblöcken und den Praxiseinsätzen und um eine gute Zusammenarbeit mit den kooperierenden Einrichtungen sicherzustellen, bedarf es einer regelmäßigen Vorbereitung und Nachbereitung der Einsätze.

Vor einem bevorstehenden praktischen Einsatz können Sie mit den Auszubildenden noch einmal die zu führenden Dokumente besprechen. Auch die Besonderheiten und die Herausforderungen der Versorgungsgebiete, eventuell auch der einzelnen Einrichtungen, werden in der Vorbereitung thematisiert. Die Auszubildenden erhalten die Gelegenheit, ihre Fragen zu klären und starten sicherer in ihre Praxiseinsätze.

Nach Abschluss eines Praxiseinsatzes wird dieser durch die Praxiskoordination mit den Auszubildenden reflektiert. Neben einer pädagogischen und fachlichen Reflexion des Erlebten kann hier ebenfalls die korrekte Durchführung seitens der kooperierenden Einrichtungen überprüft werden. Fand die Praxisanleitung im ausreichenden Maße statt? Haben sich die Auszubildenden gut betreut gefühlt? Gibt es im Nachhinein noch Klärungsbedarf? Am Ende eines Praxiseinsatzes sollten bei den Auszubildenden und Pflegeeinrichtungen eventuelle Unstimmigkeiten aus dem Weg geräumt worden sein.

4.3.5 Netzwerkpflege

Die Pflege Ihres Netzwerks aus Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern ist eine Daueraufgabe. Mit dem Netzwerk steht und fällt die Ausbildungskapazität der Pflegeschule. Für die Praxiskoordination bedeutet das, dass Sie als Partnerin bzw. Partner innerhalb der Pflegeschule für die Praxiseinrichtungen fungieren und sich als zuverlässige und verfügbare Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zeigen. Eine regelmäßige Befragung der kooperierenden Einrichtungen im Abstand von sechs bis zwölf Monaten bietet sich zur Evaluation an. Auch können regelmäßige Treffen und Austauschveranstaltungen mit den Praxisanleitenden, Pflegedienstleitungen oder anderen Ansprechpersonen Ihrer kooperierenden Einrichtungen ein effektives Instrument sein, um die Zusammenarbeit innerhalb der Ausbildung zu verbessern und zu stärken.



5 Literaturverzeichnis

- bpa Niedersachsen (Hrsg.): Die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ab 2020. Hannover: 2022.
- ArbeitGestalten (Hrsg.): Ausbildung in der Pflege – nach dem Pflegeberufereformgesetz, 3. Aufl., Berlin: 2020.